

Vertrag über Projektsteuerungsleistungen

zwischen der

Klinikum Wilhelmshaven gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reinhold Keil

Friedrich-Paffrath-Straße 100

26389 Wilhelmshaven

- nachstehend AG genannt -

und

[...]

- nachfolgend AN genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

für das Projekt

„Klinikum Wilhelmshaven Ersatzneubau“

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Ziele des Vertrages und des Projekts	3
§ 2	Grundlagen des Vertrages	4
§ 3	Umfang der Leistungen des ANs	5
§ 4	Allgemeine Vertragspflichten	6
§ 5	Stufenweise Beauftragung	8
§ 6	Leistungen des AGs und anderer fachlich Beteiligter	8
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten	9
§ 8	Termine und Fristen	9
§ 9	Honorarermittlung und Nebenkosten	10
§ 10	Zahlungen	11
§ 11	Kündigung	12
§ 12	Haftung und Verjährung.....	12
§ 13	Haftpflichtversicherung des ANs.....	13
§ 14	Vertretung des AG durch den AN.....	13
§ 15	Herausgabeanspruch des AGs	13
§ 16	Urheberrecht.....	14
§ 17	Vertraulichkeit.....	15
§ 18	Erfüllungsort	15
§ 19	Schiedsgerichtsvereinbarung	15
§ 20	Ergänzende Vereinbarung	15
§ 21	Schlussbestimmungen.....	16

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages und des Projekts

Der AG ist eine 100%ige Tochter der Stadt Wilhelmshaven. Gegenstand des Klinikums ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfeleistung für bedürftige Personen sowie die Aus- und Weiterbildung. Dabei gewährleistet die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH mit 617 stationären und 58 teilstationären Betten die medizinische Versorgung der Bevölkerung der Stadt Wilhelmshaven und der gesamten Region. In 17 medizinischen Zentren, Kliniken und Abteilungen werden jährlich über 60.000 Patienten behandelt. Der Ersatzneubau soll auf der Freifläche des bisherigen Hauptparkplatzes des ehemaligen Reinhard-Nieter-Krankenhauses realisiert werden. Dabei handelt es sich um das Grundstück an der Friedrich-Paffrath-Str. 100 in 26389 Wilhelmshaven. Das Gelände liegt im nördlichen Teil von Wilhelmshaven im Stadtteil Maadebogen. Ungefähr anderthalb Kilometer nördlich des zu errichtenden Ersatzneubaus verläuft die Autobahn A 29. Das Gelände ist auch durch den öffentlichen Nahverkehr sehr gut erreichbar.

Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus wird das alte Bettenhaus nebst zugeordnetem Funktionsgebäude aufgegeben und abgerissen. Dabei ist eine weitere Verwendung der Fläche nicht festgelegt. Der Ersatzneubau wird so positioniert, dass der Fortbetrieb von Psychiatrie, Facharztzentrum sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie gewährleistet ist.

Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die Projektsteuerungsleistungen für den Neubau inklusive der Inbetriebnahme. Die Projektsteuerung soll auch die Koordination des Einbaus der Medizintechnik im Rahmen der Projektrealisierung übernehmen. Nicht Gegenstand der Projektsteuerung sind die Vorabmaßnahmen sowie die nachgelagerten Maßnahmen (z.B. Abriss des Bestandsgebäudes).

- 1.1 Die Parteien haben diesen Vertrag und sämtliche in ihm enthaltenen Regelungen eingehend erörtert und verhandelt. Der Vertragstext wurde zur Disposition und zur Verhandlung gestellt. Die Parteien sind sich daher einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrages nicht den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen.
- 1.2 Der AN verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für das Vorhaben „Klinikum Wilhelmshaven Ersatzneubau“ sowie im Auftragsfall zur Erstellung der für eine GU-Vergabe erforderlichen Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB).
- 1.3 Dem AN ist bewusst, dass die Einhaltung der Kostensicherheit des Bauvorhabens für den AG von zentraler Bedeutung ist. Diesbezüglich wird insbesondere auf die nachfolgende Ziff. 1.4 und 1.5 verwiesen.
- 1.4 Die Baukosten (ohne Baunebenkosten) belaufen sich entsprechend der Feststellung durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in ihrem fachlichen Prüfbericht für die Kostengruppen 200-600 auf einen Betrag in Höhe von EUR 107.112.873,00 brutto. Diesen Betrag vereinbaren die Parteien als verbindliche Kostenobergrenze (Kostenlimit) für die Gesamtbaumaßnahme. Der AN ist verpflichtet, sich bei der Erbringung seiner Leistungen an diese Kostenvorgabe zu halten. Ihre Einhaltung ist durch den AN zu beachten und eine Unterschreitung bei gleichzeitiger Einhaltung der vereinbarten bzw. noch zu vereinbarenden baulichen Qualitäten in geeigneter Weise nach Kräften zu fördern. Die Erstellung der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) ist im Auftragsfall so zu erbringen, dass die Einhaltung der Kostenobergrenze durch den späteren bauausführenden Generalunternehmer sichergestellt wird. Im Übrigen wird auf die Regelung in Ziff. 4.7 verwiesen.

- 1.5 Hält der AN die Einhaltung der in Ziff. 1.4 bezeichneten Kostenobergrenze ersichtlichen Kosten auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den AG darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und – ggf. in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten – geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Dabei ist auch darzulegen, wie sich die Umsetzung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde. Der AG wird sodann kurzfristig entscheiden, wie weiter zu verfahren ist.
- 1.6 Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze ist nur nach schriftlicher Freigabe durch den AG zulässig.
- 1.7 Höhere Baukosten berechtigen den AN nicht, sein Honorar auf Grundlage der ggf. höheren anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens zu beanspruchen. Das Honorar des AN ist bei Umsetzung des von der Kostenobergrenze erfassten Bausolls fest und unveränderlich. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Organisation und Koordination des Einbaus der Medizintechnik KG 474. Die Haftung des AN für die Überschreitung der Kostenobergrenze bleibt im Übrigen unberührt.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge insbesondere:
 - 2.1.1 die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - 2.1.2 das Leistungsbild Projektsteuerung (**Anlage [...]**),
 - 2.1.3 das Leistungsbild Erstellung Funktionale Leistungsbeschreibung (FLB) (**Anlage [...]**),
 - 2.1.4 bereits vorliegende Planungs- und Genehmigungsunterlagen (**Anlage [...]**),
 - 2.1.5 die Vergabeunterlagen (**Anlage [...]**),
 - 2.1.6 der Lageplan und die Grundstücksangaben (**Anlage [...]**),
 - 2.1.7 der Rahmenterminplan mit Vorgabe von Leistungszeiträumen für die jeweilige Leistung (**Anlage [...]**),
 - 2.1.8 das Honorarangebot des AN (**Anlage [...]**),
 - 2.1.9 die Projektbeteiligtenliste (**Anlage [...]**),
 - 2.1.10 Organigramm des AN (**Anlage [...]**),
- 2.2 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend
 - die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) mit Ausnahme von § 650e BGB,
- 2.3 Der AN hat weiterhin u. a. zu beachten:
 - die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
 - die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
 - die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B), die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz.
- 2.4 Der AN hat zusätzlich zu beachten:

- die Richtlinien und Auflagen der Fach- und Sachverständigenstellen sowie der Genehmigungsbehörden,
 - die Ergebnisse von Planungs- und Baubesprechungen,
 - die Entscheidungen des AG.
- 2.5 Die Parteien sind sich einig, dass bei Widersprüchen der in Ziff. 2.1 (ohne 2.1.1), 2.2, 2.3 und 2.4 benannten Grundlagen des Vertrages die Regelungen dieses Vertragstextes den übrigen Grundlagen bei Widersprüchen vorgehen. Im Übrigen schuldet der AN im Zweifelsfall die jeweils höhere der vereinbarten Qualitäten.

§ 3 Umfang der Leistungen des ANs

- 3.1 Der AN hat die in dem Leistungsbild nach **Anlage [...]** bezeichneten Projektsteuerungsleistungen sowie die in dem Leistungsbild nach **Anlage [...]** bezeichneten Leistungen für die Erstellung der FLB allein oder in Zusammenarbeit mit den fachlich Beteiligten zu erbringen, dem AG zur Entscheidung vorzulegen und ihn bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass der AN nicht lediglich die Rolle eines Moderators des Projekts übernimmt, sondern sowohl in der Vorbereitungs- als auch der Umsetzungsphase die Analyse, Kontrolle, das Monitoring und die Plausibilisierung der jeweils erforderlichen Projektschritte übernimmt. Übergeordnetes Ziel ist die Termin- und Kostensicherheit des Projekts für den AG sowie die Möglichkeit, auf Herausforderungen und Veränderungen im Projekt einzugehen.
- 3.2 Die in den einzelnen Projektphasen für die jeweiligen Handlungsbereiche zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung für die Projektsteuerung in **Anlage [...]** beschrieben. Insofern hat der AN im Rahmen seiner Leistungen Soll-Daten vorzugeben, diese zu kontrollieren und zu steuern. Zur Vorgabe der Soll-Daten gehört vor allem das Planen, Ermitteln, Überprüfen, Festlegen und Vorgeben. Zur Kontrolle gehört das Überprüfen, Vergleichen und Analysieren mit entsprechendem Soll-Ist-Vergleich, insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Termine, Kosten und Qualitäten. Die Steuerung umfasst insbesondere die Vorlage einer Abweichungsanalyse, das Vorschlagen und Abstimmen von Anpassungsmaßnahmen sowie Aktualisieren der Vorgaben und Fortschreiben von Soll-Daten auf der Grundlage durchgeführter Anpassungs- und Steuerungsmaßnahmen.
- 3.3 Treten während der Projektabwicklung Störungen und/oder Behinderungen auf, hat der AN seine Leistungen auch in geänderter zeitlicher Abfolge zu erbringen, ohne dass dies zu Mehrvergütungsansprüchen führt.
- 3.4 Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung und zum Erreichen der Projektziele notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage [...]** nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zum Aufgabengebiet des Projektsteuerers im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs gehört und/oder zur Erreichung der Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.
- 3.5 Der AN hat sich zur Erfüllung seiner Leistungen ständig in ausreichendem Umfang über das Projekt zu informieren.
- 3.6 Sind über die nach § 6 vom AG bereit zu stellenden Unterlagen und Informationen hinaus weitere Auskünfte erforderlich, hat der AN diese von dem AG schriftlich anzufordern.

Sollten sich aus der dem AN obliegenden Sorge für die organisations-, qualitäts-, kosten- und termingerechte Abwicklung der Baumaßnahme des AGs Weisungen an andere fachlich Beteiligte oder Entscheidungen des AGs als notwendig erweisen, so hat der AN den AG zu informieren, zu beraten und diesen bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

- 3.7 Der AN hat für das notwendige reibungslose Zusammenwirken und für eine gegenseitige umfassende Information aller Projektbeteiligten zu sorgen und den AG rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Engpässe und mögliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen.

§ 4 Allgemeine Vertragspflichten

- 4.1 Beschaffenheit der Leistungen des AN: Der AN ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, nach den behördlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Die Leistungen der am Projekt Beteiligten sind so zu steuern, dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks und der baulichen Anlagen und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der AN hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken.
- 4.2 Die Verantwortung des AN für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen wird weder durch eigene Sachkunde des AG noch durch die Anerkennung oder Zustimmung des AGs oder die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn eingeschränkt.
- 4.3 Unterrichtung, Entscheidungsvorbereitung: Der AN hat zu jedem Projektzeitpunkt durch die Vorbereitung von Entscheidungen (mit Darstellung von Alternativen) und ihre Dokumentation für die Transparenz und Ordnungsmäßigkeit der Projektvorbereitung und -durchführung Sorge zu tragen. Insofern hat er rechtzeitig schriftlich auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungshandlungen des AGs hinzuweisen und diese durch eine Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Er hat den AG regelmäßig unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen über den jeweiligen Projektfortschritt und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen schriftlich zu unterrichten. Die Ergebnisse von Besprechungen mit dem AG, mit den anderen Projektbeteiligten sowie mit Behörden sind schriftlich niederzulegen und dem AG innerhalb angemessener Zeit (in der Regel binnen einer Woche) zuzuleiten. Im Übrigen wird auf Ziff. 7.3 verwiesen.
- 4.4 Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse: Der AN ist gegenüber den anderen fachlich Beteiligten nicht weisungs- und entscheidungsbefugt. Er hat die Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Als Sachwalter des AG darf der AN keine Interessen der durch den AG für die Durchführung der Baumaßnahme beauftragten freiberuflich Tätigen, Unternehmer oder Lieferanten vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den AG wahrzunehmen.

Soweit ihm nicht ausdrücklich in diesem Vertrag durch den AG Vollmacht erteilt ist, darf der AN keine Verträge abschließen, aufheben, ändern oder ergänzen, neue Preise vereinbaren, keine finanziellen Verpflichtungen für den AG eingehen oder Kosten erhöhende Maßnahmen anordnen, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und das Einverständnis des AG ist nicht rechtzeitig zu erlangen.

- 4.5 Weder der AN noch eine der in § 6 Abs. 1 bis 4 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (siehe §§ 137 bis 140 GWB) der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2170 (ABl. EU L 307 S. 15), 2015/2171 (ABl. EU L 307, S. 7) und 2015/2172 (ABl. EU L 307, S. 9) festgelegten Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren.
- 4.6 Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen. Hat der AN Bedenken gegen die Anwendung der vom AG übergebenen Unterlagen, Anordnungen, Vorgaben, Anregungen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, ist der AG unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und es ist darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Er hat seine vereinbarten Leistungen und von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor ihrer endgültigen Durchführung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 4.7 Wird erkennbar, dass die haushaltsmäßig genehmigten Kosten und/oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden oder drohen, nicht eingehalten zu werden, hat der AN den AG unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Mengen, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Projekts schriftlich zu unterrichten.
- 4.8 Bei Überschreitung der vereinbarten Baukostenobergrenze oder der Bauzeit aufgrund von Umständen, die der AN hätte erkennen und beeinflussen können, ist der AG zur Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche berechtigt. Nicht auf die Kostenüberschreitung angerechnet werden Aufwendungen, die auf zusätzlichen Anforderungen des AGs beruhen oder auf Umständen, die der AN nicht beherrschen konnte.
- 4.9 Der AN hat seine Leistungen während der Projektlaufzeit so rechtzeitig und umfassend zu erbringen, dass die festgelegten Projektziele (vgl. insbesondere § 1) erreicht werden. Über erkennbare Abweichungen, die ein Tätigwerden und/oder ggf. eine Zielfortschreibung erfordern, hat er den AG unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten, Alternativen zu entwickeln, einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und inzwischen alles zur Einhaltung der Vorgaben und Ziele Notwendige beizutragen.
- 4.10 Die ihm übertragenen Leistungen sind durch den AN selbst zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs ist eine Unterbeauftragung zulässig.
- 4.11 Für das Projekt ist ein internetbasierter Datenraum eingerichtet. Der AN verpflichtet sich, insbesondere zum Zwecke der optimalen Kommunikation zwischen den Beteiligten, den zur Verfügung gestellten Datenraum zu nutzen. Der AN wird alle relevanten Informationen einstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Darin vom AG hinterlegte Unterlagen gelten als zur Verfügung gestellt im Sinne dieses Vertrages.

- 4.12 Der AN wird den AG bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung unterstützen. Auf die Inhalte der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) Niedersachsen wird hingewiesen.

§ 5 Stufenweise Beauftragung

- 5.1 Der AG beauftragt den AN stufenweise.
- 5.2 Der AG überträgt dem AN zunächst folgende Leistungsphase:

1. Stufe der Beauftragung – Vorbereitung des GU-Vergabeverfahrens

sowie die **Erstellung der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB)**.

- 5.3 Der AG behält sich vor, durch einseitige Willenserklärung weitere Leistungsphasen („2. Stufe der Beauftragung – Begleitung des GU-Vergabeverfahrens, 3. Stufe der Beauftragung – Ausführungsvorbereitung und Ausführung, 4. Stufe der Beauftragung – Unterstützung der Objektüberwachung sowie 5. Stufe der Beauftragung – Projektabschluss) zu übertragen.
- 5.4 Dem AG steht das Recht zu, innerhalb jeder Stufe der Beauftragung die Projektleitung nach § 3 AHO eigenständig optional abzurufen. Die Projektleitung nach § 3 AHO wird nicht mit der Beauftragung einer jeweiligen Stufe beauftragt, sondern bedarf eines ausdrücklichen jeweiligen Abrufs durch den AG.
- 5.5 Der AN sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 12 Monate vergangen sind und der AG die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.
- 5.6 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen steht dem AG frei; ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer, über die gem. Ziff. 5.1 beauftragten hinausgehenden Leistungen besteht nicht. Die Beauftragung erfolgt schriftlich.
- 5.7 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- 5.8 Aus der stufen- und abschnittsweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 5.9 Für noch nicht beauftragte Leistungen bzw. Leistungsabschnitte entsteht kein Vergütungsanspruch des ANs. Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für bereits beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt im Falle der Kündigung § 648a BGB.

§ 6 Leistungen des AGs und anderer fachlich Beteiligter

- 6.1 Vom AG werden folgende Leistungen übernommen oder in seinem Auftrag von anderen fachlich Beteiligten erbracht:

- 6.1.1 Bereitstellung (ggf. in Kopie) der für die Vertragserfüllung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen, soweit sie dem AG selbst zur Verfügung stehen.
- 6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Generalplanerleistungen: Sander Hofrichter Architekten GmbH

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Weisungsbefugter Vertragspartner auf AG-Seite ist nur die vertragsschließende Stelle (der „AG“).
- 7.2 Der AG und AN unterrichten sich wechselseitig und rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.
- 7.3 Der AN berichtet dem AG regelmäßig schriftlich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf des Projekts beeinflussenden bzw. beeinträchtigenden Ereignisse. Die hierbei einzuhaltenden Rahmenbedingungen des Berichtswesens (Art, Umfang und Qualität) erfolgen nach dem Leistungsbild der AHO und werden zwischen den Parteien verbindlich abgestimmt.
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektlauf, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen.
- 7.5 Der AN hat die Leistungen der vom AG eingeschalteten Planer, Fachplaner, Sonderfachleute und Berater sowie sonstiger Projektbeteiligter und Dritter mit seinen Leistungen abzustimmen, in diese einzubeziehen und sie auf Einhaltung der Vertrags- und Projektziele zu prüfen. Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Beratern oder Sonderfachleuten für notwendig erachtet, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 7.6 Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auf, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AGs herbeizuführen.

§ 8 Termine und Fristen

- 8.1 Die betriebs- und nutzungsbereite Übergabe des Projekts an den AG soll zum [...] erfolgen. Im Übrigen sind für die Leistungen nach § 3 die Einzeltermine des entsprechend noch abzustimmenden Rahmenterminplans zugrunde zu legen. Dieser ist vor Abschluss dieses Vertrages im Einvernehmen mit dem AG zu verabschieden und wird – auch mit den dort zugrunde gelegten Regelleistungszeiträumen – als **Anlage [...]** Vertragsbestandteil. Der Rahmenterminplan hat zudem Meilensteine der Leistungen sowie die einzelnen Leistungsblöcke des ANs zu enthalten. Aus dem Umstand, dass dieser Rahmenterminplan bereits alle Leistungsphasen berücksichtigt, können durch den AN keine Rechte hergeleitet werden.

- 8.2 Die Leistungen des AN nach diesem Vertrag beginnen am [...] und enden mit vollständiger Erbringung sämtlicher, auch ggf. zusätzlich (vgl. Ziff. 5.3) beauftragter Leistungen.
- 8.3 In jedem Fall hat der AN die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme angemessen gefördert und nicht aufgehalten werden. Ergänzend wird auf Ziff. 4.7 verwiesen. Der AG kann sich darauf verlassen, dass der Rahmenterminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist, wenn er durch den AN nicht über Verzögerungen unterrichtet wurde.

§ 9 Honorarermittlung und Nebenkosten

- 9.1 Bei Beauftragung aller Leistungen des Leistungsbildes erhält der AN gem. **Anlage [...]** (Honorarmatrix des AN) nach Maßgabe dieses Vertrages und unter Zugrundelegung einer Generalunternehmervergabe eine Gesamtvergütung als Pauschalpreis in Höhe von

EUR [...]
(in Worten: **Euro [...]**)
inklusive einer Nebenkostenpauschale in Höhe von [...] % sowie
zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- 9.2 Bei Beauftragung einzelner Stufen erhält der AN nach Maßgabe dieses Vertrages den hierauf entfallenden Anteil gemäß Honorarmatrix nach **Anlage [...]**.
- 9.3 Für die Erstellung der FLB erhält der AN nach Maßgabe dieses Vertrages den hierauf entfallenden Anteil gemäß Honorarmatrix nach **Anlage [...]**.
- 9.4 Sämtliche Zahlungen für die Leistungen des AN der Leistungsphasen gem. Ziff. 5.2 sowie Ziff. 5.3 erfolgen in einer Höhe von jeweils 90%, d.h. mit einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10%.
- 9.5 Vergütung bei Überschreitungen der Regelleistungsdauer
- 9.5.1 Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen grundsätzlich keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch für verlängerte Projektzeit. Die Parteien stimmen überein, dass es gerade die Aufgabe des AN ist, jedwede Terminverzögerungen zu vermeiden und im Rahmen des von ihm geschuldeten Vertrags- und Projektziels geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlängerung der Projektdauer zu unternehmen.
- 9.5.2 Sollte jedoch die Verzögerung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten oder mitzuvertreten hat, über 12 Monate nach der dem Rahmenterminplan (Anlage [...]) zu Grunde liegenden Fertigstellung der Bauleistungen hinausgehen und der AN darüber hinaus noch Leistungen zu erbringen haben, werden diese Leistungen nach Ablauf dieses Zeitraums auf der Grundlage der Honorarermittlung des AN (Anlage [...]) zusätzlich vergütet.
- 9.6 Zusätzliche Leistungen
- 9.6.1 Ein Honorar für zusätzliche, insbesondere über Umstände nach Ziff. 9.5 hinausgehende, Leistungen kann der AN nur beanspruchen, wenn diese Leistungen über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen

Leistungen angemessene und bei einer Baumaßnahme der hier zugrundeliegenden Größe und Komplexität zu erwartende Maß hinausgehen und einen nicht unwesentlichen, nachzuweisenden Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Umstände, wie bspw. Insolvenzen der am Bau beteiligten Unternehmen, Schnittstellen- und Abstimmungsprobleme der Einzelgewerke beim Generalunternehmer, etc. bleiben daher außer Betracht und werden ggf. über Ziff. 9.5 berücksichtigt. Sofern der AN eine Zusatzvergütung beansprucht, hat er dies mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der voraussichtlichen Höhe des geforderten Honorars dem AG zuvor schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Vor Leistungsbeginn ist eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsumfang und die Vergütung zu treffen.

9.6.2 Sollten sich die Parteien dem Grunde nach auf eine Vergütung nicht einigen, ist der AN trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der AG dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des ANs auf eine zusätzliche Vergütung bleiben davon unberührt.

9.7 Für die Vergütung nach Zeitaufwand – sofern ausdrücklich vereinbart – gelten folgende Stundensätze:

- für Inhaber, Projektleiter	EUR [..]
- für Mitarbeiter (Ingenieure)	EUR [..]
- für Mitarbeiter (technische Mitarbeiter)	EUR [..]
- Schreibkräfte und sonstige Hilfskräfte	EUR [..]

Bei einer Abrechnung auf Tagessatz-Basis ist der in der Honorarmatrix nach **Anlage [..]** angegebene Tagessatz maßgeblich.

Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem AG zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen.

Der AG ist im Voraus über die anstehenden Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten. Er entscheidet im Einzelfall schriftlich, ob und welche Leistungen er in Anspruch nimmt.

9.8 Nebenkosten

Alle anfallenden und bei der Durchführung des Vertrages erforderlichen Nebenkosten, insbesondere die in § 14 HOAI genannten Kosten, werden pauschal mit [..] % Nebenkosten vergütet. Diese sind in dem Honorar gem. Ziff. 9.1 enthalten. Gleiches gilt für Kopier- und Versandkosten sowie für Reisekosten inklusive Übernachtung und Spesen.

§ 10 Zahlungen

10.1 Honorarrechnungen (Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung) des AN sind nach vertragsgemäßer Erbringung der jeweiligen Projektsteuerungsleistungen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den AG prüfbar zu übergeben.

10.2 Entsprechend dem Rahmenterminplan (vgl. § 8.1) werden Abschlagszahlungen, jeweils in Höhe von 90 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen mangelfrei erbrachten Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Diese

Abschlagszahlungen werden 30 Kalendertage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

- 10.3 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die gem. Ziff. 1.4 festgelegten anrechenbaren Kosten überschritten wurden, erfolgt keine Anpassung des Honorars des AN.
- 10.4 Die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnen mit der Kenntnis des AGs vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der AN muss insofern bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Honorare in Anspruch genommen wird.
- 10.5 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

§ 11 Kündigung

- 11.1 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme insgesamt nicht durchgeführt oder während einer Zeit von mehr als 12 Monaten (vgl. Ziff. 5.5) nicht weitergeführt wird. Der AG ist jederzeit zur Kündigung berechtigt, einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 11.2 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und für den AG verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Mängel- und Schadensersatzansprüche des AGs bleiben unberührt.
- 11.3 Wird aus einem sonstigen Grund gekündigt, erhält der AN gemäß § 649 S. 2 BGB die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden mit 95 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Beide Parteien haben jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.
- 11.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Parteien aus den § 16 und § 17 unberührt.

§ 12 Haftung und Verjährung

- 12.1 Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des AG beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei vollständiger Abnahme des Bauwerks / der baulichen Anlagen an den AG. Für

Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind (d.h. insbesondere Gewährleistungsverfolgung), beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

§ 13 Haftpflichtversicherung des ANs

- 13.1 Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Versicherungsschutz in der Höhe der nachfolgend genannten Deckungssumme besteht.
- 13.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung je Schadensfall müssen bei zweifacher jährlicher Maximierung mindestens betragen
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| 13.2.1 für Personenschäden | EUR 5.000.000,00 |
| 13.2.2 für Vermögens- und Sachschäden | EUR 5.000.000,00 |
- 13.3 Die Versicherungspolice ist in Kopie vorzulegen.
- 13.4 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Weist der AN den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 13.5 Der AN weist den Versicherer an, den AG unverzüglich über Veränderungen des Versicherungsschutzes (insbesondere wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht) zu informieren. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14 Vertretung des AG durch den AN

- 14.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 14.2 Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung beauftragte freiberuflich Tätige bzw. mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.
- 14.3 Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 14.4 Der AN darf Dritten ohne Einwilligung des AG keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Ziff. 7.2 bleibt unberührt.

§ 15 Herausgabeanspruch des AGs

Die von dem AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger – sind auf Verlangen an

den AG unverzüglich herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Außer aufgrund rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche sind Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 16 Urheberrecht

16.1 Sollten dem AN an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, sind sich die Parteien einig, dass dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt bleibt. Der AG erhält hieran jedoch ein unentgeltliches, ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der AG darf daher sämtliche durch den AN erstellten Unterlagen (insbesondere die FLB, das im Rahmen des Projekts erstellte Projekthandbuch, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Konzepte, Berechnungen etc.) für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN uneingeschränkt nutzen und verwerten. Die dem AG eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen auch ohne Mitwirkung des AN ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitungen wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte.

Der AG erwirbt insbesondere das Recht, Änderungen an der FLB vorzunehmen. Dieses Änderungsrecht besteht insbesondere im Falle, dass der AG eine von dem AN begonnene Planung durch einen anderen Architekten oder Generalunternehmer vollenden und auf dieser Basis das Bauwerk realisieren lässt. Dieses Änderungsrecht gilt auch später an dem bereits realisierten Bauwerk, falls der AG z.B. Umbauten vornehmen lassen möchte. Der AG ist insgesamt berechtigt, das Gebäude ohne Einverständnis des AN in beliebiger Weise zu ändern sowie um- oder neu zu gestalten. Der AG ist auch berechtigt, das Bauwerk abzubauen bzw. es bei Zerstörung wieder zu errichten.

16.2 Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bestehen diese Rechte fort. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.

16.3 Der AN garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der AN wird den AG auf erstes Anfordern gegenüber sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung und Verwertung der von dem AN erarbeiteten Unterlagen freistellen bzw. dem AG entsprechende Schäden ohne Abzug erstatten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

16.4 Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der AN nur berechtigt, soweit er dem AG alle in Ziff. 16.1 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft. Ziff. 4.10 bleibt unberührt.

16.5 Das Veröffentlichungsrecht des ANs unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 17 Vertraulichkeit

Der AN hat sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen, Daten etc., die das Projekt betreffen, geheim zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen des AGs, Verwaltungsverfahren, etc. bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Der AN hat seine Mitarbeiter in entsprechendem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wilhelmshaven.

§ 19 Schiedsgerichtsvereinbarung

- 19.1 Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein mit drei Schiedsrichtern besetztes Schiedsgericht nach der „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung entschieden werden sollen. Das Schiedsgericht ist auch befugt, über alle Gegenforderungen und Rechte aus anderen Rechtsverhältnissen, die im Wege der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder der Widerklage in das Verfahren eingeführt werden, zu entscheiden.
- 19.2 Bei Beauftragung von Nachunternehmern ist der AN verpflichtet, die Regelungen dieser Schiedsgerichtsvereinbarung an diese weiterzugeben, so dass ein einheitliches Schiedsgerichtsverfahren unter Einschluss des AG, des AN und dessen Nachunternehmern möglich ist.
- 19.3 Sofern der AN vom AG wegen eines Mangelvorwurfs in Anspruch genommen wird, für den eine gesamtschuldnerische Haftung des AN mit einem am Bau beteiligten Unternehmen in Betracht kommt, ist der AG berechtigt, in Abweichung dieser Schiedsgerichtsvereinbarung seine Ansprüche gegen den AN auch vor einem ordentlichen Gericht zu verfolgen.
- 19.4 Ist eine der Parteien an einem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht, für das der AN Leistungen erbracht hat, so kann sie der jeweils anderen Partei im Schiedsverfahren den Streit verkünden.
- 19.5 Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch oder Schiedsvergleich aufheben, dann kann über die Rechte und Pflichten der Parteien wiederum nur ein Schiedsgericht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen entscheiden.
- 19.6 Zuständig für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Amtsgericht Wilhelmshaven. Gerichtsstand für das Schiedsgericht ist Wilhelmshaven.

§ 20 Ergänzende Vereinbarung

- 20.1 Als verantwortlicher Projektleiter wird benannt:

[...]

- 20.2 Der AG ist stets berechtigt mit einem Vorlauf von 7 Tagen, die Anwesenheit des verantwortlichen Projektleiters an Besprechungen zu fordern. Sofern eine persönliche Teilnahme aus terminlichen Gründen trotz der Forderung nach persönlicher Anwesenheit nicht möglich sein sollte, hat der AN hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und einen Ausweichtermin vorzuschlagen.
- 20.3 Der verantwortliche Projektleiter wird nur mit schriftlicher Zustimmung des AG oder auf Wunsch des AG abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung des AG darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit sie zulässig ist, entspricht oder die von den Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt gewesen wäre, hätten sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht.
- 21.2 Die gesamte Kommunikation der Parteien bei der Vertragsabwicklung erfolgt schriftlich. Dies gilt sowohl für Vertragsänderungen, Nachträge, Beauftragungen etc., als auch für alle vertragsausfüllenden oder -beendenden Mitteilungen, Erklärungen und ähnliches, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zur Wahrung der Schriftform genügt ein Telefax. Das Schriftformerfordernis gilt auch für ein etwaiges Abbedingen der Schriftform.
- 21.3 Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstige Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des AN an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.

Wilhelmshaven, den [..], den

.....